

Oberbergischer Kreis

Einbürgerung - Straffreiheit

- Stand: Mai 2024 -



§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Staatsangehörigkeitsgesetz

„Keine Verurteilung wegen einer Straftat“

Wenn Sie schon einmal wegen einer Straftat verurteilt worden sind, ist diese Verurteilung und die Höhe der Strafe in einem Bundeszentralregister vermerkt.

Grundsätzlich darf im Bundeszentralregisterauszug keine Eintragung enthalten sein. Ausnahmsweise bleiben unberücksichtigt:

- Verurteilungen zu Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen
- Freiheitsstrafen von nicht mehr als 3 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind, sowie
- Verfehlungen Jugendlicher, die nicht mit Jugendstrafe geahndet wurden.

Mehrere Vorstrafen werden dabei zusammengerechnet.

ACHTUNG!

Während eines noch laufenden Strafermittlungsverfahrens kann keine Einbürgerung erfolgen. Der Ausgang des Verfahrens muss abgewartet werden.

Die oben angegebenen Ausnahmen gelten - unabhängig von der Höhe der Strafe - nicht, wenn Sie wegen einer antisemitischen, rassistischen, geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung gerichteten oder sonstigen menschenverachtenden Tat verurteilt worden sind (§ 46 Abs. 2 Satz 2 StGB) und ein solcher Beweggrund im Rahmen des Urteils festgestellt worden ist.

Weitere Informationen finden Sie unter www.obk.de/einbuerbung



Scannen Sie den QR-Code, um zum Anliegen Einbürgerung zu gelangen

Telefonische Beratung montags bis freitags zwischen 08:00 und 12:00 Uhr, montags 13:30 - 16:00 Uhr und donnerstags 13:30 - 17:30 Uhr unter 02261 88-3211, 88-3212 oder 88-3215

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Kreisordnungsamt
- Aufenthalt und Staatsangehörigkeit -
Stahlstraße 5
51645 Gummersbach
www.obk.de/einbuerbung